

Pressemitteilung

Dresden, den 12. Februar 2021



LandesSchülerRat Sachsen

Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

presse@lsr-sachsen.de

Neue Schule in der sächsischen Bildungslandschaft

All den Schwierigkeiten, die das Jahr 2020 für das sächsische Bildungssystem mit sich brachte, stehen auch einige Lichtblicke und besondere Fortschritte gegenüber. Einer dieser Lichtblicke ist die Aufnahme der Gemeinschaftsschule als weitere Schulart ins Sächsische Schulgesetz. Nach einem erfolgreichen Volksantrag, zu dessen Unterstützerkreis auch der LSR gehörte, ist die Gemeinschaftsschule nun zwar auf dem Papier etabliert, in der Praxis steht jedoch noch einige Arbeit an.

Joanna KESICKA, Vorsitzende des LSR: „Mit der Gemeinschaftsschule eröffnen sich neue Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, länger gemeinsam zu lernen. Die Gemeinschaftsschule ist als gleichwertiger Bildungsweg, neben Oberschule bzw. Gymnasium, konzipiert. Er führt zu den gleichen, hochwertigen Bildungsabschlüssen, die jede Schülerin und jeder Schüler in Sachsen erwirbt. Auch wenn diese Grundsteine bereits gelegt sind, stehen viele Detailentscheidungen noch aus. Insbesondere fehlt es nach wie vor an einer Schulordnung für diese neue Schulart, welche jedoch unerlässlich ist für die tatsächliche Etablierung der Gemeinschaftsschule.“

Im Zuge dessen weist der LSR erneut auf die Intention hinter der Schaffung der Gemeinschaftsschulen hin: „Ziel der Gemeinschaftsschule ist, ein längeres gemeinsames Lernen zu ermöglichen. Dazu gehört, die Schülerinnen und Schüler möglichst lange in bestehenden Klassenverbänden binnendifferenziert zu unterrichten. Die noch zu schaffende Schulordnung muss genau dies ermöglichen. Einerseits darf die „Gemeinschaft“ in Gemeinschaftsschule nicht nur im gemeinsamen Schulhaus bestehen, sondern muss sich auch in den pädagogischen und strukturellen Rahmenbedingungen ausdrücken. Andererseits muss klar sein, dass Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen dieselben Abschlüsse erwerben wie an Gymnasien und Oberschulen – entsprechend müssen Unterricht und Prüfungsvorbereitung gleichwertig sein. Es dürfen keine Nachteile für die Schülerinnen und Schüler entstehen. Beides hängt jedoch auch davon ab, welche Möglichkeiten die Schulordnung eröffnet und welche Hürden sie setzt“, fasst KESICKA zusammen.